

Breithaupt

**Sammlung
von Entscheidungen
aus dem Sozialrecht**

6/2026
115. Jahrgang
JUNI 2026

Begründet 1912 von Geh. Regierungsrat
Hermann Breithaupt, weiland ständiges
Mitglied des Reichsversicherungsamtes

Schriftleitung: Susanne Kunz, Richterin am Bayerischen Landessozialgericht;
Verlag: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Stuttgart · München · Hannover · Berlin · Weimar · Dresden

INHALTSVERZEICHNIS

Heft 6/2026

Entscheidungen (Leitsätze)

(geordnet nach Rechtsvorschriften)

Sozialgesetzbuch I
– Allgemeiner Teil –

§§ 2 Abs. 2 Halbs. 2, 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I s. §§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 3, 60 Abs. 1 Sätze 1, 3, 4 und 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4, 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, 133 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGB V
Breith. 2026, 468

Sozialgesetzbuch II
– Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende –

§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB II; §§ 24 Abs. 2 Nr. 3 und 5, 41 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, 45, 48 SGB X; § 6a BKGG

1. Privatdarlehen stellen kein Einkommen i.S.d. § 11 Abs. 1 SGB II dar.

2. § 24 Abs. 2 Nr. 5 SGB X ist nur einschlägig, wenn es sich um Einkommen des Betroffenen selbst handelt.

LSG Sachsen, Urt. v. 10.4.2025 – L 3 BK 6/21 –

Breith. 2026, 502

§§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 24 Abs. 5 SGB II s. § 86b Abs. 2 Satz 2 und 4 SGG

Breith. 2026, 526

§§ 22 Abs. 1 Satz 1, 67 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB II; §§ 94, 95 Abs. 1 Satz 1, 133, 157 BGB

Kosten für den Einbau und den Betrieb einer im Eigentum des Versorgungsunternehmens verbleibenden Wärmeerzeugungsanlage in einem Eigenheim können Bedarfe für Unterkunft und Heizung sein.

BSG, Urt. v. 28.11.2024 – B 4 AS 18/23 R –

Breith. 2026, 539

Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung –

§§ 81, 87a Abs. 1, 131a Abs. 3 SGB III; Art. 3 Abs. 1 GG

1. Anspruch auf eine Weiterbildungsprämie nach § 131a Abs. 3 SGB III a.F. (§ 87a Abs. 1 SGB III n.F.) haben nur Teilnehmer an einer nach § 81 SGB III von der Bundesagentur für Arbeit geförderten beruflichen Weiterbildung.

2. Eine analoge Anwendung des § 131a Abs. 3 SGB III a.F. auf nach Maßgabe des SGB VI in Verbindung mit dem SGB IX durch einen Träger der RV geförderte Weiterbildung ist nicht möglich, da insoweit eine planwidrige Gesetzeslücke nicht vorliegt.

LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 17.12.2025 – L 3 AL 1911/25 –

Breith. 2026, 534

Sozialgesetzbuch V – Gesetzliche Krankenversicherung –

§§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 3, 60 Abs. 1 Sätze 1, 3, 4 und 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4, 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, 133 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGB V; §§ 2 Abs. 2 Halbs. 2, 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I

Liegen alle sonstigen Voraussetzungen der Kostenübernahme für einen Krankentransport vor und kann die Krankenkasse diesen wegen vorgreiflicher öffentlich-rechtlicher Bestimmungen nicht als selbst organisierte Sachleistung erbringen, darf dem Versicherten das Fehlen einer vorherigen Genehmigung des Krankentransports nicht entgegengehalten werden.

BSG, Urt. v. 20.2.2025 – B 1 KR 7/24 R –

Breith. 2026, 468

§§ 44, 46 Abs. 1, 48 Abs. 1 Satz 1 SGB V

1. Ein Anspruch auf Krankengeld kann auch bestehen, wenn der Versicherte bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses in Bezug auf diese Beschäftigung bereits arbeitsunfähig im Sinne der AU-RL war.

2. Entscheidend ist, ob ein Beschäftigungsverhältnis wirksam begründet und vollzogen worden ist.

Bay. LSG, Urt. v. 2.12.2025 – L 5 KR 304/24 –

Breith. 2026, 462

§§ 109 Abs. 4 Satz 3, 275 Abs. 1c, 301 Abs. 2 Satz 2 SGB V; §§ 17b, 17c Abs. 2 KHG;
§§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 KHEntgG

1. Wenn für einen OPS mit Strukturvoraussetzungen ein MDK-Prüfverfahren für die individualmedizinischen Voraussetzungen eingeleitet wurde, unterlag der OPS insgesamt ab 1.1.2016 dem Prüfverfahren der Prüfverfahrensvereinbarung (PrüfvV).

2. Eine Krankenkasse kann daher die Leistungsentscheidung nach § 8 Satz 1 PrüfvV ab 1.1.2016 auch mit dem Fehlen von Strukturvoraussetzungen begründen, wenn sie die Erkenntnisse zulässigerweise erlangt hat.

3. Sie muss sogar eine solche Leistungsentscheidung innerhalb der 11-Monats-Frist (§ 8 Satz 3 PrüfvV) treffen, wenn sie den geprüften OPS (allein) wegen fehlender Strukturvoraussetzungen für nicht kodierbar hält und gegen den Krankenhausträger aus diesem Grund einen Erstattungsanspruch geltend machen will.

LSG Schleswig-Holstein, Urt. v. 9.12.2025 – L 10 KR 55/22 – *Breith. 2026, 457*

Sozialgesetzbuch VI – Gesetzliche Rentenversicherung –

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 SGB VI

Der Erstreckung einer erteilten Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf eine befristete andere versicherungspflichtige Tätigkeit steht es nicht entgegen, dass diese zeitlich parallel neben der befreiten Tätigkeit ausgeübt wird.

BSG, Urt. v. 14.5.2025 – B 10/12 R 1/24 R – *Breith. 2026, 496*

§§ 115 Abs. 1, 116 Abs. 2 SGB VI; §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 43, 44 Abs. 1 ALG

Auch ein bei einem anderen Rentenversicherungsträger gestellter Rehabilitationsantrag kann die Rentenantragsfiktion gemäß § 116 Abs. 2 SGB VI auslösen.

LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 17.1.2026 – L 2 LW 2/24 – *Breith. 2026, 492*

Sozialgesetzbuch VII – Gesetzliche Unfallversicherung –

§§ 2 Abs. 2 Satz 1, 8 Abs. 1 SGB VII

Für eine Beschäftigung als „Wie-Beschäftigter“ nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII reicht es nicht aus, dass die unfallbringende Tätigkeit einer anderen Person oder einem anderen Unternehmen objektiv nützlich war. Notwendig ist, dass der Handelnde auch subjektiv ein Geschäft des anderen besorgen, also fremdnützig tätig sein wollte.

LSG Hamburg, Urt. v. 17.12.2025 – L 2 U 9/25 – *Breith. 2026, 486*

§ 44 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VII; § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X

1. Jedenfalls bei paarigen Körperteilen (vorliegend der Arme) ist die Funktionsfähigkeit des jeweils zugehörigen anderen Körperteils zwingend bei der von der Beklagten im Rahmen des § 44 Abs. 1 SGB VII vorzunehmenden Ermessensentscheidung über den Hilfebedarf zu berücksichtigen.

2. Ist ein Arm durch einen Arbeitsunfall erheblich geschädigt und kommt eine erhebliche nicht versicherte Schädigung des anderen Armes hinzu, so handelt es sich um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 48 SGB X und diese ist von der Beklagten im Rahmen ihres Ermessens zu würdigen.

LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 27.2.2026 – L 12 U 3015/24 – *Breith. 2026, 475*

**Sozialgesetzbuch X
– Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –**

§§ 24 Abs. 2 Nr. 3 und 5, 41 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, 45, 48 SGB X s. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB II *Breith. 2026, 502*

§§ 43 Abs. 1, 45 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Nr. 3, 50 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 SGB X

Ein grober behördlicher Fehler, der zu einer Auszahlung führt, ist bei einer Erstattungsentscheidung als Abwägungsbelang in die Ermessensentscheidung einzustellen.

BSG, Urt. v. 18.12.2024 – B 8 SO 1/24 R – *Breith. 2026, 518*

§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X s. § 44 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VII *Breith. 2026, 475*

Krankenhausfinanzierungsgesetz

§§ 17b, 17c Abs. 2 KHG s. §§ 109 Abs. 4 Satz 3, 275 Abs. 1c, 301 Abs. 2 Satz 2 SGB V *Breith. 2026, 457*

Krankenhausentgeltgesetz

§§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 KHEntgG s. §§ 109 Abs. 4 Satz 3, 275 Abs. 1c, 301 Abs. 2 Satz 2 SGB V *Breith. 2026, 457*

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte

§§ 13 Abs. 1 Satz 1, 43, 44 Abs. 1 ALG s. §§ 115 Abs. 1, 116 Abs. 2 SGB VI *Breith. 2026, 492*

Bundeskindergeldgesetz

§ 6a BKGG s. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB II *Breith. 2026, 502*

Sozialgerichtsgesetz

§ 86b Abs. 2 Satz 2 und 4 SGG; § 921 ZPO; §§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 24 Abs. 5 SGB II

1. Die Verpflichtung zur Gewährung eines Darlehens als Inhalt einer Regelungsanordnung wegen laufender Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist (nur) dann möglich und gegebenenfalls geboten, wenn die Anspruchsnorm, auf die der Anordnungsanspruch zu stützen ist (hier: § 24 Abs. 5 SGB II), die Leistungserbringung in Form eines Darlehens vorsieht.

2. Bei den existenzsicherungsdienenden Leistungen kommt es nur ausnahmsweise in Betracht, den Erlass einer einstweiligen Anordnung von der Einräumung von Sicherheiten beziehungsweise der Zustimmung hierzu abhängig zu machen, schon weil den Betroffenen in aller Regel entsprechende Möglichkeiten fehlen; der Anspruch auf einstweiligen Rechtsschutz darf dann nicht durch eine unerfüllbare Aufl. ineffektiv gemacht werden. Anders liegt die Situation jedoch, wenn – wie hier – die Einräumung einer Sicherheit möglich, weil entsprechendes Vermögen vorhanden ist.

LSG Hessen, Beschl. v. 26.1.2026 – L 6 AS 668/25 B ER – *Breith. 2026, 526*

§§ 110a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 111 Abs. 1 SGG s. §§ 4 Abs. 1 und Abs. 7 Satz 2, 6 Abs. 2 JVEG *Breith. 2026, 546*

§ 172 Abs. 1 SGG

Ist ein Eilantrag beim SG bereits anhängig, ist ein zur Beschleunigung des Verfahrens beim LSG eingelegter Rechtsbehelf (hier: Antrag auf „Blitzüberweisung“) als unstatthafte Beschwerde nach § 172 Abs. 1 SGG auszulegen.

LSG Hessen, Beschl. v. 22.1.2026 – L 6 AS 57/26 B ER – *Breith. 2026, 550*

§ 191 SGG; §§ 4, 7, 19, 22 JVEG

1. Der Gesetzgeber hat in § 22 Satz 1 JVEG ausdrücklich klargestellt, dass eine Entschädigung von mehr als 25 Euro für jede versäumte Arbeitsstunde auch dann nicht gewährt werden darf, wenn durch Vorlage von Belegen nachgewiesen wird, dass durch die Heranziehung tatsächlich ein höherer Verdienstausschlag entstanden ist.

2. Portokosten die wegen der Geltendmachung der anlässlich des Termins entstandenen Kosten anfallen, sind nicht erstattungsfähig nach § 7 Abs. 1 JVEG. Die Antragstellung nach dem JVEG gehört nicht zur Heranziehung i.S. der Anordnung des persönlichen Erscheinens in § 191 SGG.

LSG Thüringen, Beschl. v. 24.10.2025 – L 1 JVEG 600/25 – *Breith. 2026, 551*

Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 94, 95 Abs. 1 Satz 1, 133, 157 BGB s. §§ 22 Abs. 1 Satz 1, 67 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB II *Breith. 2026, 539*

Zivilprozessordnung

§ 921 ZPO s. § 86b Abs. 2 Satz 2 und 4 SGG

Breith. 2026, 526

Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz

§§ 4 Abs. 1 und Abs. 7 Satz 2, 6 Abs. 2 JVEG; §§ 110a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 111 Abs. 1 SGG

Eine Entschädigung des Beteiligten, dessen persönliches Erscheinen angeordnet worden ist, nach dem JVEG setzt ein Erscheinen am Gerichtstermin voraus. Als persönliches Erscheinen gilt auch die nach § 110a Abs. 2 Satz 1 SGG gestattete Teilnahme per Bild- und Tonübertragung. Liegt eine Anordnung des persönlichen Erscheinens sowie eine Gestattung zur Teilnahme per Bild- und Tonübertragung an einem ausdrücklich festgelegten anderen Ort vor, besteht ein Anspruch auf Erstattung der für die Fahrt von und zu dem Ort der Gestattung objektiv erforderlichen Fahrtkosten und objektiv erforderliche Übernachtungskosten.

Bay. LSG, Beschl. v. 10.3.2026 – L 12 RF 16/25 –

Breith. 2026, 546

§§ 4, 7, 19, 22 JVEG s. § 191 SGG

Breith. 2026, 551

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art. 3 Abs. 1 GG s. §§ 81, 87a Abs. 1, 131a Abs. 3 SGB III

Breith. 2026, 534

Entscheidungen

(nach Gericht und Verkündungsdatum)

Bundessozialgericht

28.11.2024	B 4 AS 18/23 R	539
18.12.2024	B 8 SO 1/24 R	518
20.2.2025	B 1 KR 7/24 R	468
14.5.2025	B 10/12 R 1/24 R	496

Landessozialgerichte

Bay. LSG

2.12.2025	L 5 KR 304/24	462
10.3.2026	L 12 RF 16/25	546

LSG Baden-Württemberg

17.12.2025	L 3 AL 1911/25	534
27.2.2026	L 12 U 3015/24	475

LSG Hamburg

17.12.2025	L 2 U 9/25	486
------------	------------------	-----

LSG Hessen

22.1.2026	L 6 AS 57/26 B ER	550
26.1.2026	L 6 AS 668/25 B ER	526

LSG Niedersachsen-Bremen

17.1.2026	L 2 LW 2/24	492
-----------	-------------------	-----

LSG Sachsen

10.4.2025	L 3 BK 6/21	502
-----------	-------------------	-----

LSG Schleswig-Holstein

9.12.2025	L 10 KR 55/22	457
-----------	---------------------	-----

LSG Thüringen

24.10.2025	L 1 JVEG 600/25	551
------------	-----------------------	-----

Breithaupt Sammlungen von Entscheidungen aus dem Sozialrecht (Breith.)

Schriftleitung: Susanne Kunz, Richterin am Bay. LSG, München

Redaktion: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Doris Reif, Ass. iur. (V.i.S.d.P.), Lektorat Sozialrecht, Postfach 80 03 40, 81603 München.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Urheber- und Verlagsrechte, ausdrücklich auch die Übersetzung in andere Sprachen und Schriften, die Auswertung für Datenträger, die Vervielfältigung jeder Art oder der Nachdruck von Beiträgen und Gerichtsentscheidungen – auch auszugsweise – bleiben vorbehalten; es bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Verlags.

Mit der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags in eine Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen Zwecken ohne zusätzliche Vergütung.

Das ausschließliche Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung.

Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Verlag: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Levelingstraße 6a, 81673 München; Telefon 0 89/43 60 00-20; Fax 0 89/4 36 15 64; www.boorberg.de; E-Mail: mail@boorberg.de
Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Dieter Müller, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 70551 Stuttgart; Telefon 07 11/7 38 50; Fax 07 11/7 38 51 00; E-Mail: anzeigen@boorberg.de. Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1. 1. 2023 ist zurzeit gültig.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Luisenstraße 62, 47799 Krefeld.

Druck: Liskow Druck und Verlagsgesellschaft mbH, Oldenburger Allee 23, 30659 Hannover.

Erscheinungsweise: am 25. jeden Monats.

Bezugspreis: jährlich EUR 290,40 einschl. Versandkosten; Einzelheft EUR 28,- zzgl.

Versandkosten. Die Berechnung des Abonnements erfolgt jährlich im Voraus.

Bestellungen nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen entgegen. Eine Abbestellung kann frühestens zum Jahresende gültig werden, wenn sie spätestens sechs Wochen vorher dem Verlag vorliegt.

ISSN 0342-2003